

## Wahl- und Abstimmungsverordnung 2026 (WAV26)

vom 12.01.26, in Kraft seit: 01.01.2026

---

12. Januar 2026

## Wahl- und Abstimmungsverordnung 2026 (WAV26)

---

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 1. des Organisationsreglements 2026 vom 27. November 2025 (OgR26), beschliesst:

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> Diese Verordnung regelt ergänzend zur kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte die gemeindeinterne Organisation betreffend die Aufgaben der Gemeinde in der Durchführung von eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen.</p>
Stimmlokale	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde bildet einen Stimmkreis.</p> <p><sup>2</sup> Das Stimmlokal befindet sich im Gemeindehaus in Oey. Der Gemeinderat kann mit einfacher Beschluss weitere Stimmlokale bezeichnen. Er macht diese in geeigneter Form bekannt.</p>
Öffnungszeiten	<p><b>Art. 3</b> Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten des Stimmlokals oder der Stimmlokale im Rahmen des kantonalen Rechts und gibt diese in geeigneter Form bekannt.</p>
Abstimmungskommision	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Zusammensetzung und Wahl der Abstimmungskommission (in Folgenden „Kommission“) ergeben sich aus Ziff. 1 von Anhang 1 des OgR26.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ausmittlungsarbeiten kann die Präsidentin oder der Präsident auf die Teilnahme einzelner Kommissionsmitglieder verzichten. Die Mehrheit der Kommissionmitglieder hat jedoch anwesend zu sein.</p> <p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder bei Wahlen kann der Gemeinderat die Kommission mit nicht ständigen Mitgliedern erweitern, bei Proporzwahlen vorzugsweise aus Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Nicht ständige Mitglieder können sowohl für einzelne Abstimmungssonntage als auch für bis eine bestimmte Zeitdauer, maximal aber für vier Jahre bezeichnet werden.</p> <p><sup>2</sup> In jedem Stimmlokal haben während der Öffnungszeit immer mindestens zwei Mitglieder anwesend zu sein, davon ein ständiges Kommissionsmitglied.</p> <p><sup>4</sup> Für die Ausmittlung von Proporzwahlen kann der Gemeinderat den Vorsitz und das Sekretariat abweichend von der Abstimmungskommission regeln.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 5</b> Die Aufgaben der Abstimmungskommission ergeben sich direkt aus der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>
Entschädigung	<p><b>Art. 6</b> Die Entschädigung der Abstimmungskommissionsmitglieder und von zusätzlich aufgebotenen nicht ständigen Mitgliedern richtet sich nach den</p>

Bestimmungen zu Sitzungsgeldern und Entschädigungen von Kommissionsmitgliedern.

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Oey, 12. Januar 2026

## GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg  
Gemeinderatspräsident

Pascale Ruch  
Gemeindeschreiberin

## **Änderungstabelle nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.01.2026	01.01.2026	Erlass	Neufassung

## **Änderungstabelle nach Artikel**

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	12.01.2026	01.01.2026	Neufassung